

## Merkblatt zum

### Anschluss des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen:

Laut Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und sämtliche auf dem Grundstück anfallende Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Anschluss- und Benutzungszwang). Hierzu gehört auch das auf bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser.

Der Anschluss- und Benutzungszwang wird nicht gefordert, wenn

- die Ableitung des Niederschlagswassers zur öffentlichen Abwasseranlage nicht im freien Gefälle möglich ist, oder
- die anzuschließende Fläche unterhalb der Rückstauebene liegt.

Weitere Ausnahmen sind nur in den seltenen Fällen möglich, bei denen ein unverhältnismäßig hoher, nicht zumutbarer Aufwand für den Anschluss nachgewiesen werden kann.

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass ein schriftlicher Antrag gestellt und nachgewiesen wird, dass die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, die für den Anschluss der Grundstücksfläche(n) an die öffentliche Kanalisation erforderlich sind, einen unverhältnismäßigen hohen, nicht zumutbaren Aufwand erfordert.

Für eine beabsichtigte Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser benötigen Sie:

- einen formlosen Antrag, einzureichen bei  
Technische Betriebe Remscheid  
Bereich 1.1  
Nordstr. 48  
42853 Remscheid
- einen Lageplan, aus dem die Flächen ersichtlich werden, für die die Befreiung beantragt wird
- einen Geländeschnitt, aus dem die Höhenentwicklung des Grundstückes ersichtlich wird (der Schnitt kann durch Fotos ersetzt werden, wenn aus den Fotos die Geländebeziehungen erkennbar sind)
- eine Beschreibung des Grundstückes mit Art der Versiegelung bzw. Bebauung und der Nutzungsart
- eine Beschreibung des technischen Aufwandes für den Anschluss
- eine nachvollziehbare Kostenschätzung
- eine Erläuterung, warum der Aufwand nicht zumutbar ist.

Wenn nach Prüfung des Antrages eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Aussicht gestellt werden kann ist seitens des Grundstückseigentümers zunächst bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Remscheid eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers zu beantragen. Erst nach Vorlage dieser Erlaubnis kann dann die tatsächliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgen.